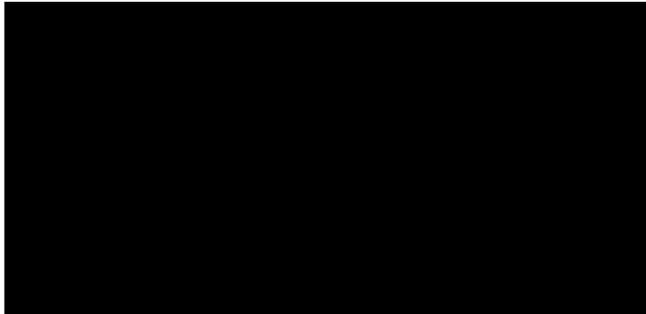




POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

T



HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 18.01.2022

GZ 724-18501/174(2021)
(Bitte stets angeben)

ETREFF **Forschungsschiff SONNE**

BEZUG **Ihr Antrag auf Informationszugang vom 06.12.2021 - Anfragen-Nr.:
234723**

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „Forschungsschiff SONNE“ vom 06.12.2021. Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen:

1. Ihr Antrag wird nach § 6 Satz 1 und 2 IFG abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 06.12.2021 haben Sie die Übersendung folgender Dokumente zum Forschungsschiff SONNE erbeten: „Generalplan (General Arrangement Plan), Pläne und System-Zeichnungen der Haupt-Maschinenanlage“.

Jeder hat nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG). Jedoch ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn die Voraussetzungen eines Ausschlussstatbestands gemäß §§ 3 bis 6 IFG erfüllt sind. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände in § 6 IFG vor.

Schutz des geistigen Eigentums (§ 6 Satz 1 IFG)

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz des geistigen Eigentums entgegensteht (§ 6 Satz 1 IFG).

Die Unterlagen, auf die sich Ihr Antrag bezieht, sind urheberrechtlich geschützt. Sowohl der Generalplan als auch die übrigen Zeichnungen sind Darstellungen technischer Art

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0

FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601

E-MAIL- bmbf@bmbf.bund.de

ZENTRALE

gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Der Generalplan ist ein maßstäblicher Anordnungsplan, in dem die räumliche und funktionsabhängige Aufteilung des Forschungsschiffes SONNE detailliert bildlich dargestellt ist. Er setzt sich aus zahlreichen Zeichnungen einzelner Schiffsteile zusammen. Die Zeichnungen zur Maschinenanlage stellen detailliert aus verschiedenen Ansichten die Maschinen, ihren Aufbau und ihre Standorte dar. Die Zeichnungen und ihre Anordnung im Generalplan sind persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG. Die Darstellungstechnik, die Perspektivwahl und die farbliche Hervorhebung einzelner Teile sind individuelle Gestaltungselemente, die den urheberrechtlichen Schutz begründen (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.1991 - I ZR 88/89, GRUR 1991, 529, 530 - „Explosionszeichnungen“; Ahlberg, in: Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, § 2 UrhG, Rn. 149).

Eine Herausgabe dieser Unterlagen würde das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 Absatz 1 UrhG und das Verbreitungsrecht gemäß § 17 Absatz 1 UrhG bzw. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG verletzen. Zwar hat der Auftragnehmer der Bundesrepublik Deutschland vertraglich einfache Nutzungsrechte an dem Schiff und Planungsunterlagen eingeräumt. Der Weitergabe an Dritte hat der Auftragnehmer aber nicht uneingeschränkt zugestimmt. Auf den Zeichnungen ist vermerkt, dass die Weitergabe „nicht gestattet ist, soweit nicht ausdrücklich zugestanden“.

Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG)

Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IFG).

Die Zeichnungen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge (...), die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 - 1 BvR 2087/08 u.a., NVwZ 2006, 1041, 1042, Rn. 87). Der Generalplan und die weiteren Zeichnungen stellen vertrauliches technisches Wissen des Auftragnehmers bildlich dar. Das gilt für die detaillierte Darstellung der Maschinen, aber auch für die Informationen zu den Standorten und der Anordnung der einzelnen Schiffsteile im Generalplan. Der Auftragnehmer hat ein berechtigtes Interesse, dass der Generalplan und die sonstigen Zeichnungen nicht verbreitet werden, da die Offenlegung seine Wettbewerbsposition nachteilig beeinflussen könnte.

Diese Informationen sind weder offenkundig noch hat der Auftragnehmer hat einer Offenlegung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugestimmt. Das BMBF hat ihn hierzu angehört gemäß § 8 Absatz 1 IFG.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung vom 02.01.2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



SEITE 4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.